

Vorsitzender der GdP
Fachgruppe BAG: Mario Märgner
Schmiedekamp 24A
29358 Eicklingen

Kontrolldienste des BAG überwachen den gewerblichen Güterkraftverkehr aus dem fließenden Verkehr heraus, unter anderem auf folgende Rechtsgebiete:

- LKW Maut (ca. 4,5 Mrd. € jährlich für den Bundeshaushalt)
- Güterkraftverkehrsgesetz (Genehmigungen, Kabotage...)
- Sozialvorschriften für Kraftfahrer (Lenk- und Ruhezeiten)
- Gefahrguttransporte
- Abfalltransporte
- Lebensmitteltransporte
- Ladungssicherung, Technik, Maße und Gewichte

Dafür stehen den Kontrolleuren z.B. folgende Mittel zur Verfügung:

- eigenständiges Anhalten von Kraftfahrzeugen aus dem fließenden Verkehr
- Untersagung der Weiterfahrt
- Erhebung von Sicherheitsleistungen und Verwarnungen sowie
- Die Anwendung des unmittelbaren Zwangs (§6 UzwG)

1) Teilen sie unsere Auffassung, dass die Kolleginnen und Kollegen der Kontrolldienste des BAG polizeiliche Aufgaben wahrnehmen?

Ja, entweder diese Tätigkeit ist eine polizeiliche und hoheitliche Aufgabe, dann muss sie auch von der Polizei und von Beamten durchgeführt werden, oder es ist keine. Eine Vermischung dieser Aufgaben, wie sie gegenwärtig stattfindet, führt zu einem fragwürdigen Rechtsstaat Verständnis, gerade im Bereich der Ausübung hoheitlicher Rechte.

Es ist schwer zu leugnen, dass Staatsgewalt ausübt, wer ~~aufgrund eines Gesetzes dazu~~ nach dem *Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes* ermächtigt ist.

2) Teilen sie unsere Auffassung, dass die Kolleginnen und Kollegen der Kontrolldienste im Hinblick auf die allgemeinen Gefahren ihrer Tätigkeit in Eigensicherung geschult und entsprechend ausgestattet werden müssen?

Ja, wenn wie im von Ihnen geschilderten Fall nicht nur hoheitliche, sondern auch polizeiliche Aufgaben ausgeführt werden, muss eine entsprechende Schulung und Ausstattung gewährleistet sein.

3) Teilen sie unsere Auffassung, dass die Kolleginnen und Kollegen der Kontrolldienste des BAG dienstrechtlich den Polizeivollzugsbeamten des Bundes gleichgestellt werden müssen?

Ja, wer polizeiliche Aufgaben ausführt, sollte auch dienstrechtlich dieselben Rechte und Pflichten erhalten.

4) Teilen Sie unsere Auffassung, dass die hoheitlichen Aufgaben der Kontrolleurinnen und Kontrolleure des BAG den Beamtenstatus voraussetzen?

Angestellte Polizisten gibt es bislang nur im Objektschutz in einzelnen Bundesländern. Wir halten daher mit der Übernahme beamtenrechtlicher Rechte und Pflichten auch die Verbeamung für angemessen. Allerdings sind wir der Meinung, dass es den Mitarbeitern generell freigestellt sein sollte, ob sie als Beamte oder als Angestellte geführt werden wollen.

5) Teilen Sie unsere Auffassung, dass die Kontrolleurinnen und Kontrolleure des BAG mit dem o.g. auszugsweise genannten Aufgabenspektrum in einer Besoldung von AG bis A8 Bundesbesoldungsordnung (BBesO) sowie E6 bis max. E9 des TVöD derzeit zu niedrig bewertet sind?

Wir sind der Meinung, dass die gleichen Vergütungsstufen gewählt werden sollten, wie es bei vergleichbaren polizeilichen Vergütungsstufen der Fall ist.

6) Teilen sie unsere Auffassung, dass alle Kolleginnen und Kollegen im BAG eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe wahrnehmen und ihnen eine tatsächliche berufliche Entwicklung innerhalb des Bundesamtes ermöglicht werden sollt?

Ja.